

Gewährleistungen müssen eindeutig beschrieben werden

Vergaberecht. In einer europaweiten Ausschreibung muss der Auftraggeber die Garantie ausdrücklich im Vertrag regeln. Ein Verweis auf Rechtsfolgen der Garantie im nationalen Recht ist unwirksam.

*EuGH, Urteil vom 5. Juni 2025,
Az. C-82/24*

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking



Quelle: Heuking

DER FALL

Anlass der EuGH-Entscheidung war ein Streit um die Modernisierung einer Kläranlage in Warschau. Die Auftraggeberin hatte mit einem internationalen Konsortium einen Bauvertrag geschlossen, der eine 36-monatige Garantie vorsah. Die Garantiekarte verwies auf das polnische Zivilgesetzbuch, ohne explizit zu regeln, ob und wie die kaufrechtlichen Garantiefristen auf den Bauvertrag anzuwenden

sind. Nach Mängeln berief sich die Auftraggeberin auf eine Verlängerung der Garantiefristen nach polnischem Gesetz. Aufgrund der Garantiekarte sei diese Vorschrift auch auf Bauverträge anzuwenden. Das Konsortium widersprach, da dies für ausländische Bieter nicht vorhersehbar gewesen sei. Es drohe eine Benachteiligung gegenüber inländischen Bietern. Der EuGH gab dem Konsortium Recht.

DIE FOLGEN

Ein Verweis im Vertrag, der ein Gesetz für analog anwendbar erklärt, genügt nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz im EU-Vergaberecht (Art. 10 RL 2004/17/EG). Für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter seien die Konsequenzen des Verweises nicht klar und vorhersehbar, so der EuGH. Insbesondere ausländische Auftragnehmer würden benachteiligt. Der Gerichtshof betonte, dass alle Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens – spe-

ziell solche, die die Preisgestaltung beeinflussen können – klar, genau und eindeutig in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag geregelt sein müssen. Dies gilt insbesondere für die Dauer und die Modalitäten von Garantien, da sie ein erhebliches finanzielles Risiko für den Auftragnehmer darstellen können. Ein bloßer Verweis auf das nationale Recht reicht nicht aus, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, welche Regelungen tatsächlich gelten.

WAS IST ZU TUN?

Öffentliche Auftraggeber müssen künftig noch sorgfältiger darauf achten, dass alle für die Preisbildung und die Risikoverteilung wesentlichen Vertragsbedingungen – insbesondere zu Garantien und deren Verlängerung – klar und eindeutig in den Ausschreibungsunterlagen geregelt sind. Ein pauschaler Verweis auf nationale Vorschriften genügt nicht, da deren Anwendung nicht für alle Bieter gleichermaßen vorhersehbar ist. Allerdings ist das Urteil nicht so zu verstehen, dass der Auftragge-

ber künftig alle gesetzlichen Regelungen in den Vertrag aufnehmen muss. Das Gesetz gilt selbstverständlich nach wie vor immer dort, wo der Vertrag keine Sonderregelung trifft. Lediglich wenn der Auftraggeber im Vertrag eine analoge Geltung – wie hier des Kaufrechts auf das Baurecht – anordnen will, muss er die Rechtsfolgen im Vertrag beschreiben.

(redigiert von Monika Hillemacher)